

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 25. Juni 2025 in Dürnkrot, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 17. Juni 2025 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.01 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Stefan Istvanek

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. GGR Manuela Gieger | 11. GR Dr. Leopold Boyer |
| 2. GGR Herbert Steiner | 12. GR Franz Fleckl |
| 3. GGR Wilhelm Kaspar | 13. GR Gernot Magrutsch |
| 4. GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng | 14. GR Reinhard Seebauer |
| 5. GR Manuela Niessner | 15. GR Ing. Roman Schartlmüller, MSc |
| 6. GR Sascha Tatzber | 16. GR Martin Bauer |
| 7. GR Michael Bauch | 17. GR Christine Semler |
| 8. GR Edith Kouba | 18. GR Jakob Binder |
| 9. GR Birgit Kaspar | |
| 10. GR Gerald Kittl | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

01: Vizebürgermeisterin Marina Martinz 02. GR Günter Graf

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

01: -

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan Istvanek

Schriftführerin: AL Michaela Krschka
Die Sitzung war öffentlich (*Pkt. 15 nicht öffentlich*)
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Gebarungsprüfung
3. Nachtragsvoranschlag
4. Initiativantrag § 16 NÖ Gemeindeordnung i.d.g.F. vom 20.03.2025 Errichtung einer Hundezone in Dürnkrot/Waidendorf
5. Verpachtung und Verkauf von Grundstücken
6. Löschung eines Vor- und Wiederkaufsrechts und eines Pfandrechts
7. Wohnungsvergaben
8. Teilnahme Festibus Weinviertel Ost
9. Vergabe von Aufträgen
10. Änderung Vereinsstatuten Förderverein für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf
11. Verein Dorferneuerung Waidendorf Nutzungsvereinbarung Vereinssaal im OG
12. Friedhofsgebührenordnung
13. Verordnung Radrastplatz Dürnkrot
14. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von den Gemeinderäten der ÖVP ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Einrichtung einer überparteilichen Arbeitsgruppe zur Besetzung der Kassenarztstellen in Dürnkrot“ am 24.06.2025 eingebracht wurde. Der Vorsitzende bittet Herrn GGR Andreas Frühwirth den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorzulesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 14 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 14 wird angereiht und somit zu TOP 15 (nicht öffentlich).

Der Vorsitzende teilt mit, dass von den Gemeinderäten der FPÖ ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „B“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Einrichtung einer überparteilichen Arbeitsgruppe zur Besetzung der Kassenarztstellen in Dürnkrot“ am 24.06.2025 eingebracht wurde. Der Vorsitzende bittet GR Martin Bauer den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorzulesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 15 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 15 wird angereiht und somit zu TOP 16 (nicht öffentlich).

zu Pkt. 1.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung vom 19. März 2025 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

zu Pkt. 2.

Am 11.06.2025 wurde eine Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Obmann des Ausschusses berichtet dem Gemeinderat, dass auf den Konten in Summe € 808.586,54 zur Verfügung stehen. Des Weiteren wurden die großen Einnahmequellen geprüft. Dies sind u.a. die Einnahmen für die Windräder, die Ertragsanteile vom Land NÖ und die Grundstücksverkäufe. Bei den Grundstücksverkäufen wurde angemerkt, dass insbesondere der Verkauf des Mühlfelds im Auge behalten werden muss. Bezüglich

Ertragsanteilen wurde festgestellt, dass das Land NÖ zwar eine Summe für das ganze Haushaltsjahr vorgibt, diese jedoch gegen Ende des Haushaltsjahres herabgesetzt werden kann, wodurch die Gemeinde, ohne eigenem Verschulden, weniger Einnahmen zur Verfügung hat.

zu Pkt. 3. Der Nachtragsvoranschlag 2025 liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt. Ausgabenseitig kommen u.a. folgende Posten in den Nachtragsvoranschlag: € 38.000,-- Zusatzausstattung FF Dkt Fahrzeug, € 21.000,-- Nachzahlung 2024 Schulumlage MMS Dkt., € 11.000,-- für die Schneenasen VS Dürnkrot, € 14.000,-- für zwei Aufsitzrasenmäher für den Bauhof und € 14.000,-- für notwendige Elektroinstallationen beim Bauhof. Einnahmenseitig: € 70.000,-- „Zukunftsfonds Kinderbetreuung“ Förderung und € 40.000,-- Förderungsauszahlung für das Dorfzentrum Waidendorf. Darlehen: Das Darlehen für den Kindergartenzubau muss um € 250.000,-- im Nachtragsvoranschlag erhöht werden, da die Höhe im Voranschlag 2025 nicht zur Gänze berücksichtigt worden ist. Der Grund dafür liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt war, ob es sich bei der Förderung des Landes NÖ um eine Einmalzahlung oder einen Annuitätenzuschuss handelt und daher eine Einmalzahlung angenommen wurde. Da es sich um einen, auf mehrere Jahre aufgeteilten Annuitätenzuschuss handelt, die finanziellen Mittel aber bereits in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 benötigt werden, muss das Darlehen im vollen Investitionsumfang von € 770.000,00 in den Voranschlag 2025 aufgenommen werden.

Frau GR Christine Semler möchte aufgrund des notwendigen Nachtragsvoranschlages 2025, insbesondere wegen dem Darlehen, im Rahmen der Debatte um den Nachtragsvoranschlag erneut den Antrag an den Gemeinderat stellen, dass ein Finanzausschuss eingerichtet werden soll. Herr GR Kittl und Herr GR Dr. Boyer bemerken, dass der Prüfungsausschuss die Aufgabe hat, die Gebarung (Finanzgebarung) der Gemeinde zu überwachen und zu prüfen. Dies erfolgt im Nachhinein, auch z.B. anhand der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates. Es obliegt dem Gemeinderat, bzw. jedem einzelnen Gemeinderat, im Vorhinein die zu fassenden Beschlüsse, zu prüfen. bzw. wie hier den zur Einsicht aufgelegenen Nachtragsvoranschlag im Vorfeld auf seine Richtigkeit vor Beschlussfassung zu prüfen. Dazu bedarf es keinen Finanzausschuss.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig 15 Stimmen dafür / 3 Stimmen dagegen (FPÖ) /1 Stimmenhaltung (ÖVP Fleckl)

Antrag des Bürgermeisters: Obwohl kein Tagesordnungspunkt in dieser Gemeinderatssitzung, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge, wie von Frau GR Christine Semler mündlich beantragt, die Einrichtung eines Finanzausschusses beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig 15 Stimmen dafür / 3 Stimmen dagegen (FPÖ) /1 Stimmenhaltung (ÖVP Fleckl)

zu Pkt. 4.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der eingelangte Initiativantrag „Errichtung einer Hundezone Dürnkrot/Waidendorf“ geprüft wurde und kein Zurückweisungsgrund vorliegt, weshalb dieser in der heutigen Gemeinderatssitzung gemäß NÖ Gemeindeordnung i.d.g.F. behandelt werden kann. Der Bürgermeister erteilt Herrn GR Martin Bauer das Wort: Im unteren Bereich der Feldgasse, ehem. Spielplatz, oder beim ehem. Freibad soll die Gemeinde eine Hundeauslaufzone errichten. Die Hundeauslaufzone soll eingezäunt und eine überdachte Sitzgelegenheit soll ebenfalls errichtet werden (z.B. ein Pavillon). Auf Anfrage von GGR Andreas Frühwirth gibt es noch keine konkreten Kostenvoranschläge. Es wird ein Kostenvoranschlag in Höhe von € 12.000,00 inkl. MWSt für die Einzäunung vorgelegt. Dieses Anbot umfasst 50 lfm Zaun (1,80 hoch). Dies wäre für eine Fläche von ca. 156 m². Diese Fläche wäre zu wenig für eine Hundeauslaufzone. Herr GR Bauer schätzt die Gesamtkosten für die Errichtung der Hundeauslaufzone auf insgesamt ca. € 40.000,--. Der Bgm. weist auf die dzt. finanzielle Situation der Gemeinde hin und auch darauf, dass eine Hundeauslaufzone im Voranschlag 2025 nicht berücksichtigt wurde. Der Gemeinderat kann nur dann eine Hundeauslaufzone beschließen, wenn diese im Voranschlag berücksichtigt ist und ein Konzept inkl. Kosten vorliegt. Die Flächenwidmung muss auch geklärt werden. Herr GR Dr. Boyer merkt an, dass auch die rechtliche Haftung, falls etwas passieren sollte (wie z.B. Hundebiss, etc.), vorher abgeklärt werden sollte, wenn die Gemeinde Betreiber und Liegenschaftseigentümer ist. Weiters muss abgeklärt werden, wer die Pflege der Hundeauslaufzone übernimmt. Dies ist definitiv nicht die Aufgabe der Gemeinde. Üblicherweise werden Hundeauslaufzonen von Vereinen betrieben. Es wird vereinbart, dass die FPÖ bis zur Herbstsitzung des Gemeinderates ein

Konzept inkl. Kostenaufstellung und Plan für die laufende Pflege der Hunderauslaufzone erstellt, um die Kosten im Voranschlag 2026 berücksichtigen zu können.

zu Pkt. 5

a) Ansuchen von Chiara Wiesinger und Friedrich Scharmitzer um Kauf der Parzelle Nr. 1618 (Ackerfläche) in der KG Waidendorf zum Kaufpreis von € 2,00 / m². Dieses Grundstück wird dzt. bis inkl. 2028 an Herrn Kruder Michael verpachtet. Der ortsübliche Verkaufspreis von Ackerfläche beläuft sich dzt. lt. Auskunft vom Ortsvorsteher Waidendorf GR Franz Fleckl auf € 2,50 / m².

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge zum jetzigen Zeitpunkt, aufgrund des aufrechten Pachtvertrages, das Ansuchen ablehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Ansuchen von Herwig Strauss um Verpachtung der Grundstücke Nr. 88 und Nr. 89 (zwischen Hauptstraße 24 und 28, Zugang über den Hintausweg) in Waidendorf zur ortsüblichen jährlichen Pacht von € 40,--. Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und Herrn Strauss über das Grundstück hinter der Milchhausstraße 1 (Teilfläche von Grd.St. 347/6) in Waidendorf wird beendet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung an Herrn Strauss zu o.g. Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Ansuchen von Gerhard Winkelmüller um Verpachtung einer Teilfläche des Grundstücks 1286/1 vor bzw. neben seiner Einfahrt im Ausmaß von 32 m² für das Abstellen eines Fahrzeuges. Es gab eine Begutachtung vor Ort durch den Vorsitzenden mit Herrn Winkelmüller. Herr GGR Wilhelm Kaspar führte Gespräche mit dem angrenzenden Liegenschaftseigentümer Herrn Straihammer wegen seiner Ein- und Ausfahrt. Der Bürgermeister schlägt dem Gemeinderat vor, die Fläche auf ca. 15 m² (3 m x 5 m) für die Abstellfläche zu begrenzen und einen Abstand von 5,5 m zum Garagentor von Herrn Straihammer vorzuschreiben. Vorschlag für die jährliche Pacht € 10,00.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung an Herrn Winkelmüller zu o.g. Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Ein Ansuchen um Verpachtung des Gemeindegrundstück Nr. 638/5 im Ausmaß von 24,73 m² hinter dem Keller GrdSt.Nr. 650 KG Waidendorf (Friedhofgasse) von Frau Zeynep YAMAN zum ortsüblichen Preis von € 15,-- jährlich liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass sich dieses Grundstück unmittelbar hinter dem Presshaus (Mühlstraße) von Frau YAMAN befindet (ehem. Presshaus von Johann Stadlbauer).

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung an Frau Zeynep Yaman zu o.g. Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 6

a) Ansuchen um Löschung aus dem Grundbuch des Pfandrechts der Gemeinde in Höhe von ATS 25.000,-- und des eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechts in der EZ 940 KG Dürnkrot von Weihs Kurt u. Ivanka. Da der Betrag zur Gänze zurückbezahlt wurde, kann im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss zur Löschung dieses Pfandrechts und auch des Vor- und Wiederkaufsrechtes der Gemeinde erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Die Genehmigung zur Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts und des Pfandrechts im Grundbuch möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Ansuchen nachstehender Löschungen aus dem Grundbuch des jeweils eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechts der Gemeinde liegen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

In der EZ 1257 KG Dürnkrot von Schuster Hermine u. Mitbes. (Gudrun Lunacek, Christine Waditschatka),

in der EZ 1297 KG Dürnkrot von Mödritsch Rudolf u. Kloiber-Mödritsch Martina,

in der EZ 1011 KG Waidendorf von Huber Andreas,

in der EZ 1012 KG Waidendorf von Gruber Johann und Bettina und in der

EZ 1009 KG Waidendorf von Wiesinger Gerald u. Marion (ehem. Scharmitzer).

Antrag des Bürgermeisters: Die Genehmigung zur Löschung der oben genannten, im Grundbuch eingetragenen, Vor- und Wiederkaufsrechte möge erteilt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7. Nachstehend angeführte Wohnungsvergaben sollen im Gemeinderat beschlossen, bzw. die entsprechenden Vergabeempfehlungen abgegeben werden:

a) Rene Fedorczuk – Goethegasse 2 / 9

b) Natalia Lipowska – Goethegasse 2 / 6

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Zustimmung zu den vorgenannten Wohnungsvergaben erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8.

Tagesordnungspunkt „Teilnahme Festbus Weinviertel Ost“ vom 17.04.2025 und Initiativantrag „Festbus für Jung und ALT Weinviertel Ost“ vom 24.04.2025 gem. § 16 NÖ GO 1973 i.d.g.F. von Jakob Binder und Martin Bauer (Beilage „G“).

Vom Vorsitzenden wurden im Vorfeld die Beitrittsbedingungen abgeklärt: Der Beitritt am Projekt Festbus Weinviertel-Ost erfolgt mittels Gesellschaftervertrag. Neuaufnahmen erfolgen in der Gesellschafterversammlung (meistens im Oktober). Die Kosten, die durch Tickets, Sponsoren und Veranstalterbeiträge nicht gedeckt werden können, werden von den dzt. 36 teilnehmenden Gemeinden getragen. Der Beitrag jeder Gemeinde ist proportional zur Anzahl an Stopps in der Gemeinde. Ist an einem Abend 1 Stopp in der Gemeinde vorgesehen, so wird dzt. mit einem Kostenbeitrag von € 65,-- kalkuliert (bei 1 Stopp an 10 Abenden sind es insgesamt € 650,-- pro Jahr, für zwei Stopps - einer in Dürnkrot und einer in Waidendorf - ergibt das einen Gesamtbetrag von dzt. € 1.300,-- pro Jahr). Der Betrag ist im Vorfeld an die Stadtgemeinde Mistelbach nach Rechnungslegung (ca. im Februar des jeweiligen Jahres) zu überweisen. Die Stadtgemeinde Mistelbach stellt ein Arbeitskontingent von durchschnittlich 10 Wochenstunden zur Verfügung, um die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Festbusse zu garantieren. Ebenfalls von den dzt. 36 teilnehmenden Gemeinden zu tragen sind die verursachten Mitarbeiterkosten der Stadtgemeinde Mistelbach. Weiters obliegt der Gemeinde die Bewerbung des Festbusses.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Teilnahme beim Projekt „Festbus Weinviertel-Ost“ zu oben genannten Bedingungen und mit zwei Stopps beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt.9. Vergabe von Aufträgen

a) Fa. BBS – Lauer - Es wurden zwei Angebote für die betriebliche Löschwasserversorgung der Fa. Instantina eingeholt. Die Übernahme der Kosten wurde am 29.09.2023 von der damaligen Gemeindeführung schriftlich zugesagt. Das Anbot der Fa. BBS – Lauer in Höhe von € 69.191,57 inkl. MWSt für drei Schachtbrunnen mit Betonfertigteiltringen ist das niedrigere Angebot. Die Auftragsvergabe erfolgt erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung durch die BH Gänserndorf. Vertraglich soll festgehalten werden, dass die Gemeinde auf die Brunnen für die umliegenden Gebäude im Brandfall/Notfall Zugriff hat bzw. dieses Recht – wenn die Brunnen nicht auf Gemeindegrund errichtet werden - auch im Grundbuch eingetragen werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. BBS – Lauer zum Anbotspreis von € 69.191,57 inkl. MWSt. und zu oben genannten vertraglich festzusetzenden Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Die Ausschreibung für die Kanalsanierungsarbeiten des Bauabschnittes ABA Dürnkrot BA 14 / BT1, Kanalsanierungsarbeiten in unterirdischer (händischer) Bauweise, sind abgeschlossen. Die Anbotseröffnung dazu war am 16.06.2025. Vom Ziviltechnikerbüro Vanek wurde ein Vergabevorschlag vorgelegt, in welchem die Firma Strabag AG mit einer Angebotssumme von € 235.237,96 inkl. MWSt. als Bestbieter ermittelt wurde. Der Bürgermeister erklärt, in welchen Straßenzügen und in welcher Reihenfolge die Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Strabag AG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Die Ausschreibung für die Kanalsanierungsarbeiten des Bauabschnittes ABA Dürnkrot BA 14/ BT2, Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich Lieferung, sind abgeschlossen. Die Anbotseröffnung dazu war am 17.06.2025. Vom Ziviltechnikerbüro Vanek wurde ein Vergabevorschlag vorgelegt, in welchem die Firma Strabag AG mit einer Angebotssumme von € 570.914,89 inkl. MWSt. als Bestbieter ermittelt wurde. Der Bürgermeister erklärt, in welchen Straßenzügen und in welcher Reihenfolge die Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Strabag AG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Auftragsvergabe Zubau Kindergarten Dürnkrot

Dem Gemeinderat liegen die einzelnen Gewerke zur Auftragserteilung vor. Bei einem Gewerk sind jedoch noch Fragen aufgekommen. Der Bgm. hat mit allen Klubobmänner diesbezüglich vor der Sitzung noch gesprochen. Der Gemeinderat ist sich einig, dass der Tagesordnungspunkt Vergabe von Aufträgen zum Zubau des Kindergartens Dürnkrot in die Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2025 verschoben wird.

zu Pkt. 10. Die Vereinsstatuten des Fördervereins für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf wurden in einigen Punkten verändert. Für diese Änderungen muss der Gemeinderat einen Beschluss fassen. Die Statuten befinden sich in der Beilage „C“.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Änderungen der Vereinsstatuten des Fördervereins für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf gem. Beilage „C“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 11. Dem Gemeinderat liegt eine Nutzungsvereinbarung (Beilage „D“) für die kostenfreie Benützung des Vereinssaales im OG der Alten Schule zwischen der Marktgemeinde Dürnkrot und dem Dorferneuerungsverein Waidendorf und zusätzlich für fünf Vereinsveranstaltungen pro Kalenderjahr zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung gem. Beilage „D“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 12. Dem Gemeinderat liegt eine aktualisierte Friedhofsgebührenverordnung (Beilage „E“) zur Beschlussfassung vor. In der Friedhofsgebührenverordnung müssen die Tarife unter § 4 „Beerdigungsgebühren“ angepasst werden, da die Fa. Wolf die Preise ab 01.07.2025 wesentlich erhöht hat. Die Kosten der Fa. Wolf werden 1:1 weiter verrechnet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenverordnung gem. Beilage „E“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 13. Aufgrund der schwierigen Situation mit Alkoholkonsum und „Belagerung“ des Radrastplatzes in Dürnkrot sowie auch das öffentliche Urinieren in diesem Bereich soll der Gemeinderat eine ortspolizeiliche Verordnung gemäß Beilage „F“ über ein Alkoholverbot beschließen. Nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist wird die Verordnung zur Genehmigung ans Amt der NÖ LR geschickt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die ortspolizeiliche Verordnung gem. Beilage „F“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 14. Dringlichkeitsantrag der Gemeinderät:innen der ÖVP Dürnkrot Waidendorf (Beilage „A“)

Für die Arztsuche in Dürnkrot-Waidendorf soll eine überparteiliche Arbeitsgruppe eingerichtet werden, bestehend aus je einem Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion sowie einer Vertreterin der Gemeindeverwaltung. Die überparteiliche Arbeitsgruppe kann durch Personen mit fachlicher oder organisatorischer Expertise erweitert werden. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Kontakt zu den für die Arztsuche beauftragten Firmen zu halten, die Vorstellung der Gemeinde zu professionalisieren („Willkommensmappe“), einen Fahrplan für Interessentinnen und Interessenten in kurz- und langfristiger Perspektive zu erstellen (Praxis Dr. Walter Lux – neue Ordination) sowie die Informationen an die Bevölkerung weiterzugeben.

Es werden in der Sitzung folgende Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen: Bürgermeister Stefan Istvanek, GR Manuela Niessner, GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng und GR Martin Bauer. Wenn einer der vorgenannten verhindert ist, nimmt ein Vertreter/eine Vertreterin die Termine der Arbeitsgruppe wahr. GR Martin Bauer merkt an, dass man die Kosten für einen Headhunter für die finanzielle Förderung von potentiellen Ärzt:innen verwenden sollte. Bgm. Istvanek erklärt, dass es leider keine potentiellen Interessenten für die Kassenarztstellen in unserer Gemeinde gibt. Deshalb war es notwendig, eine professionelle Firma mit der Suche zu beauftragen, da leider die zuständigen Stellen keine aktive Personalsuche durchführen. Es sollen folgende finanzielle Zuschüsse gewährt werden: wie z.B. die Übernahme von 4 Jahresmieten, Unterstützung bei der Sanierung der ehem. Praxis von Dr. Lux sowie kostenlose Unterstützung bei Planung, Finanzierung und Organisation.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Einrichtung einer überparteilichen Arbeitsgruppe, bestehend aus den o.g. Mitgliedern, beschließen.

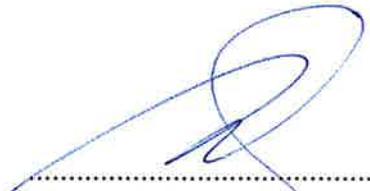
Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: angenommen

zu Pkt. 15. Dringlichkeitsantrag der Gemeinderät:innen der FPÖ Dürnkrot „Ärztliche Versorgung in Dürnkrot“ (Beilage „B“). Bürgermeister Stefan Istvanek stellt fest, dass bereits unter TOP 14 alle offenen Fragen beantwortet wurden und mit der Einrichtung der überparteilichen Arbeitsgruppe eine gute Maßnahme gesetzt wurde. Herr GR Martin Bauer stimmt dem zu.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 06. JULI 2025 genehmigt.



.....
Bürgermeister



.....
Schriftführerin



.....
Gemeinderat SPÖ



.....
Gemeinderat ÖVP



.....
Gemeinderat FPÖ

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung - Aufnahme in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2025

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot Waidendorf
z.H. Bürgermeister Stefan Istvanek



Von:
Gemeinderätin & Gemeinderäte der ÖVP Dürnkrot-Waidendorf

Datum:
24.06.2025

Betreff:
„Einrichtung einer überparteilichen Arbeitsgruppe zur Besetzung der Kassenarztstellen in Dürnkrot“

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot-Waidendorf möge beschließen:

„Für die Arztsuche in Dürnkrot-Waidendorf wird eine überparteiliche Arbeitsgruppe eingerichtet, bestehend aus je einem Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion sowie einer Vertreterin der Gemeindeverwaltung. Die überparteiliche Arbeitsgruppe kann durch Personen mit fachlicher oder organisatorischer Expertise erweitert werden. (z.B. Mag. Werner Vogel, Ing. Hermann Scsepka)

Ziel der Arbeitsgruppe ist es:

- Kontakt zu den für die Arztsuche beauftragten Firmen zu halten
- Vorstellung unserer Gemeinde professionalisieren („Willkommensmappe“)
- Erstellung eines Fahrplans für Interessentinnen und Interessenten in kurz- und langfristiger Perspektive (Praxis Dr. Walter Lux -> neue Ordination)

Begründung der Dringlichkeit:

Die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe wurde seitens des Bürgermeisters in der Gemeinderats-Sitzung vom 20.11.2024 angekündigt. Ab Herbst 2025 gibt es in Dürnkrot keine ärztliche Versorgung mehr.


GGR Manuela Gieger


GR Dr. Leopold Boyer


GR Franz Fleckl


GGR Ing. Andreas Frühwirth


GR Ing. Gernot Magrutsch


GR Reinhard Seebauer


GR Ing. Roman Schartlmüller, MSc

Marktgemeinde Dürnkrot
z. H. Herrn Bürgermeister **Stefan Istvanek**
Schlossplatz 1
2263 Dürnkrot

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Gemeinderäte der FPÖ Dürnkrot stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

„Ärztliche Versorgung in Dürnkrot“

Begründung der Dringlichkeit:

Die ärztliche Versorgung in Dürnkrot ist akut gefährdet. Aktuell gibt es keinen verfügbaren Hausarzt mit Kassenvertrag. Viele Gemeindebürger – insbesondere ältere Menschen, Familien mit kleinen Kindern sowie chronisch Kranke – finden auch in umliegenden Gemeinden kaum mehr Aufnahme. Die Folge sind Versorgungslücken und eine deutliche Verschlechterung der Lebensqualität.

Ein struktureller Stillstand der Gemeindeführung in dieser Frage gefährdet die Gesundheitsversorgung nachhaltig. Die Bevölkerung hat ein berechtigtes Interesse auf umfassende Information über die bisher gesetzten Maßnahmen der Gemeinde. Umgehend ist eine öffentliche Behandlung dieses Themas notwendig.

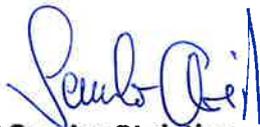
Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den **Tagesordnungspunkt „Ärztliche Versorgung in Dürnkrot“** auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Die Gemeinderäte der FPÖ Fraktion



GR Bauer Martin



GR Semler Christine



GR Jakob Binder

Statuten des Fördervereins für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf“
- (2) Er hat seinen Sitz in 2293 Marchegg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der europäischen Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung der **Feuerwehren** des Bezirkes Gänserndorf, insbesondere bei der Anschaffung moderner und innovativer Technik für die Erfüllung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben. Der Verein ist nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern
 - b) die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich des Feuerwehrwesens sowie den damit verbundenen rechtlichen Regelungen verfügen
 - c) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe
 - d) Austausch im Rahmen von EU-Projekten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsgemeinden
 - b) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
 - c) Erträge aus Veranstaltungen des Vereines
- (4) Mittelverwendung
 - a) Die Einnahmen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Gemeinden des politischen Bezirkes Gänserndorf werden sowie natürliche oder juristische Personen, die gewillt sind, den Zweck des Vereines zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 01.01. jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht überdies nur natürlichen Personen zu.
- (2) Jede Gemeinde ist berechtigt einen vertretungsbefugten Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 4 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Weiters können bis zu 5 Beiräte bestimmt werden, die dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei hier gegebenenfalls ein Beirat als Vertreter der BH Gänserndorf **bestimmt werden kann**.
 - (2) Das Vorschlagsrecht für die Funktion des Obmanns/Obfrau hat der NÖ Gemeindebund - Bezirk Gänserndorf, das Vorschlagsrecht für die Funktion des Obmann Stv./Obfrau Stv. hat der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband - Bezirk Gänserndorf.
 - (3) Das Vorschlagsrecht für die Funktionen des/der Schriftführers/in sowie des/der Kassiers/in haben **alle Feuerwehren des Bezirks Gänserndorf**.
 - (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - (5) Die **verbleibenden 4 Beiräte** werden von dem NÖ-Gemeindebund des Bezirks Gänserndorf, dem Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverband des Bezirks Gänserndorf, dem **Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter NÖ des Bezirks Gänserndorf** und allen Feuerwehren des Bezirks Gänserndorf bestellt. Das Verhältnis der Beiratssitze ist:
 - NÖ-Gemeindebund des Bezirks Gänserndorf: 1 Sitz
 - Sozialdemokratischer Gemeindevertreterverband des Bezirks Gänserndorf: 1 Sitz
 - **Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter NÖ des Bezirks Gänserndorf: 1 Sitz**
 - **alle Feuerwehren des Bezirks Gänserndorf: 1 Sitz**
- Beiräte können innerhalb der Funktionsperiode kooptiert werden.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - (7) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (10) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau bez. der Obmann Stv./Obfrau Stv. führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau und der/die Obmann Stv./Obfrau Stv. vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, des/der Obmann Stv./Obfrau Stv. und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau, des/der Obmann Stv./Obfrau Stv. und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, **eigenverantwortlich und selbständig Anordnungen** zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Beilage „D“



**Dorferneuerung
Waidendorf**

Dürnkrot, Juni 2025

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Marktgemeinde Dürnkrot und der Dorferneuerung Waidendorf.

Die „Dorferneuerung Waidendorf“ (ZVR 188390712) ist ein parteiunabhängiger und uneigennütziger Verein, mit dem Ziel ein schöneres und lebenswerteres Waidendorf zu schaffen.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Projekte im Ort durchgeführt.

Im Jahre 2023 und 2024 wurde die „Alte Volksschule“ unter der Leitung und Mitarbeit der Dorferneuerung zu einem Dorfzentrum umgebaut.

Insgesamt wurden dabei ca. 2.000 Arbeitsstunden geleistet und 5-stelliger Eurobetrag aus der Vereinskassa beigesteuert.

Aus diesem Grund überlässt die Marktgemeinde Dürnkrot dem Dorferneuerungsverein Waidendorf, unbefristet und kostenfrei die Benützung des Vereinssaales im Obergeschoss der Schule.

Der Dorfsaal darf für maximal 5 Vereinsveranstaltungen pro Jahr ebenfalls gratis genutzt werden.

Für die Marktgemeinde Dürnkrot:

Dorferneuerung Waidendorf

BM Stefan Istvanek

Obm. Rudolf Friedrich



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

2263 Dürnkrot , Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

gemeinde@duernkrut.gv.at

Dürnkrot, 25.06.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Dürnkrot

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen und Urnennischen und auf 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Familiengräber bis zu 4 Leichen)	€	240,--
b) Erdgrabstellen (Familiengräber bis zu 2 Leichen)	€	160,--
c) Gräfte bis zu 3 Leichen	€	1.200,--
d) Gräfte bis zu 6 Leichen	€	2.400,--
e) Urnennischen für bis zu 4 Urnen	€	1.200,--

§ 3**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (ausgenommen sind Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 200,-- festgesetzt.

§ 4**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates) beträgt bei der
- | | |
|--|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 1.450,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 70,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 600,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 500,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in Urnennischen bzw. Stelen | € 70,-- |
- (2) Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 v. H. und für Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 v. H. zu den Beerdigungsgebühren nach Absatz 1 eingehoben.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 550,--.

§ 5**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 140,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister

(Stefan Istvanek)



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

2263 Dürnkrot, Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

gemeinde@duernkrut.gv.at

Dürnkrot, 25.06.2025

Betrifft: Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dürnkrot

Alkoholverbot am Radrastplatz in der KG Dürnkrot, Grd.St.Nr. 404/2 (öffentliches Gut)

Aufgrund von wiederholt vermehrten Alkoholkonsum und damit verbundenen gemeldeten Ruhestörungen und Verunreinigungen (z.B. Zigarettenstummel, öffentliches Urinieren) am und beim Radrastplatz (Grundstücks Nr. 404/2 (öffentliches Gut) der KG Dürnkrot) wird zur Abwehr und Beseitigung dieser bestehenden, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, vom Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot in der Sitzung vom 25.06.2025 beschlossen, folgende

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit dem §59 der NÖ Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung, zu erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Alkoholverbot

Auf der in der Planbeilage 1 gelb markierten und schraffierten gekennzeichneten Fläche, auf welcher sich der Radrastplatz befindet, ist der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken verboten. Die Planbeilage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Hievon ausgenommen ist:

Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden Unternehmens.

§ 2 Strafbestimmungen

Wer dem Verbot des § 1 dieser ortspolizeilichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt hierfür im § 10 Absatz 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 i. d. g. F. vorgesehenen Geld oder Freiheitsstrafe.

§ 3 Inkrafttreten

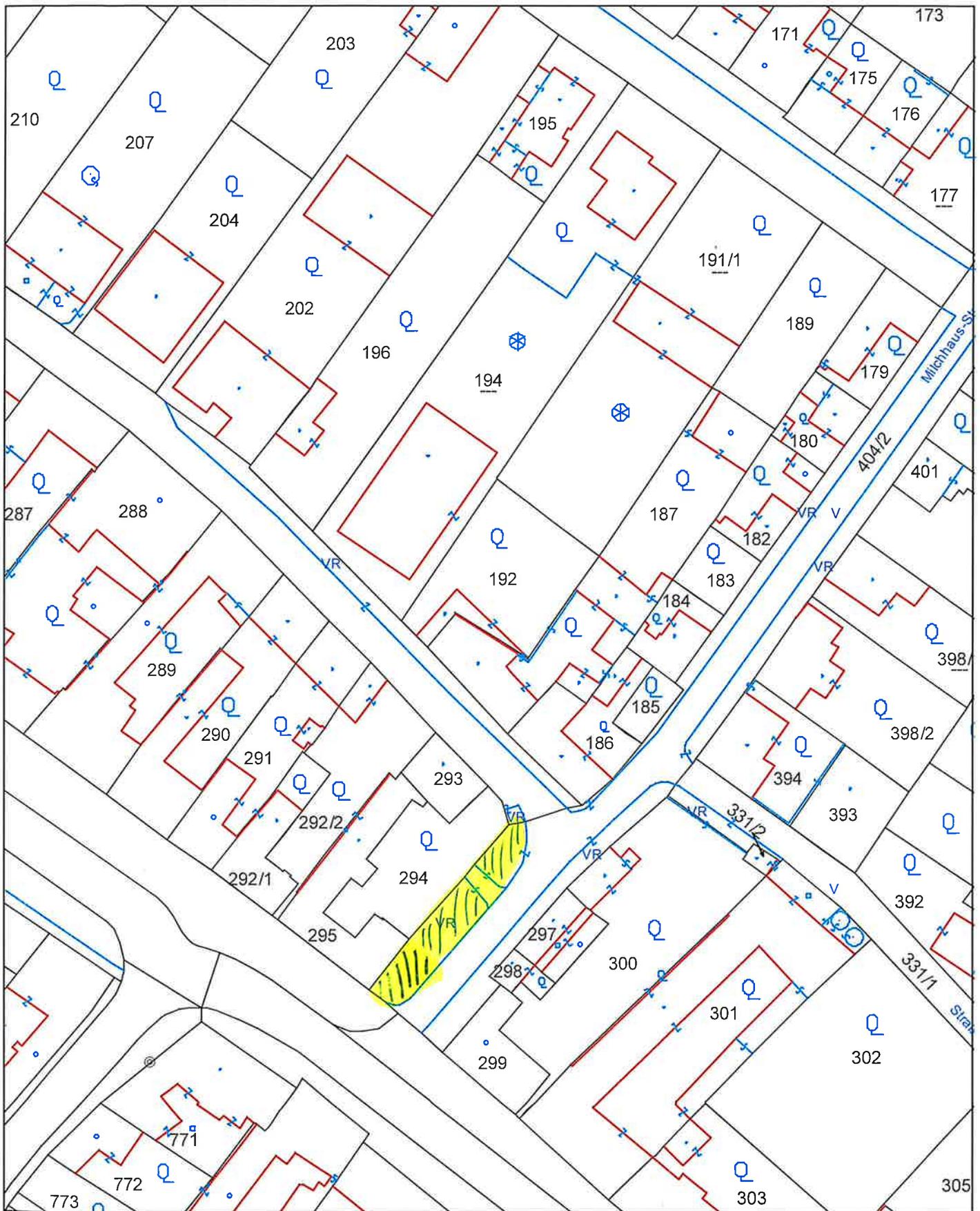
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Dürnkrot in Kraft.

angeschlagen am:

Der Bürgermeister

abgenommen am:

Stefan Istvanek



Lageplan

Marktgemeinde Dürnkrot
2263 Dürnkrot, Schlossplatz 1
Tel: +43 2538 80562
e-Mail: gemeinde@duernkrut.gv.at



Plotdatum: 04.06.2025
Maßstab (im Original): 1:1 000
Erstellt durch Anwender:
Michaela Krschka_Dürnkrot

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



Marktgemeinde Dürnkrot,
z.h. Bürgermeister Stefan Istvanek
Schlossplatz 1
A-2263 Dürnkrot

Marktgemeinde
Dürnkrot
eingel.
am 24. April 2025

Initiativantrag §16 NÖ GO 1973 (1)
Festlbus für Jung und ALT Weinviertel-Ost

Die nachstehenden Bürger und Bürgerinnen richten Ihren Initiativantrag an den Bürgermeister Stefan Istvanek

Anliegen: Einstieg der Marktgemeinde Dürnkrot in das Projekt Festlbus Weinviertel-Ost. Der Festlbus fährt aktuell 36 Gemeinden im Weinviertel an. Dürnkrot/Waidendorf soll auch Teil davon werden. Der Festlbus ist eine günstige Alternative, um An- als auch Abfahrten zu verschiedenen Veranstaltungen kostengünstig zu gewährleisten. Dieses Projekt entlastet somit Eltern welche nicht jedes Mal Chauffeur spielen müssen, nur um ihre Sprösslinge auf diverse Veranstaltungen und wieder nach Hause zu bringen. Natürlich beschränkt sich der Festlbus nicht nur auf Jugendliche auch Erwachsene können diese Möglichkeit zum Besuch von diversen Veranstaltungen nutzen.

Der Bürgermeister Stefan Istvanek möge nach Prüfung den Initiativantrag unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der zuständigen Organe aufnehmen §16 NÖ GO 1973 (2)

Pos.	Vorname	Nachname	Adresse	Unterschrift
1	JAKOB	BINDER	2263 DÜRNKRUT, LAGERHAUSSTR. 41	[Signature]
2	GABRIELA	LEITGEB	2263 DÜRNKRUT FR. HOLBEI STR. 13	[Signature]
3	Erhard	LEITGEB	2263 Dürnkrot, Fr. Holbeistr. 13	[Signature]
4	Nadine	Binder	2263 Dürnkrot, Wagner-Schönkirch Str. 41/11	[Signature]
5	Sabine	Binder	2263 Dürnkrot, Lagerhausstr. 41	[Signature]
6	SARRER	FRANZISKA	Dürnkrot Goethegasse 2	[Signature]
7	SARRER	JOHANN	Dürnkrot Goethegasse 2	[Signature]
8	BERNHARD	Maurice	Dürnkrot Bahnstraße 62	[Signature]
9	SCHUBTSCHEK	Bastian	2263 Dürnkrot, Hauptstr. 40	[Signature]
10	Wlein	Othmar	2263 Dürnkrot, Hauptstr. 53	[Signature]
11	BINDER	RENE	2263 DÜRNKRUT Lagerhausstr 41	[Signature]
12	Gabriel	Vock	2263 Waidendorf, Hauptstr. 16	[Signature]
13	Christophen	KLINGER	2263 Dürnkrot, Grillparzerstraße 24	[Signature]
14	Michael	WESSIAK	2263 Dürnkrot Hauptstraße 7-11/13/14	[Signature]
15	Fabian	HERING	2263 Dürnkrot, Badsiedlung 15	[Signature]

16	Isa Boger	2263 Dürnkrot Schlossplatz	3/3/17	Kogler
17	MARTIN BAUER	Wagner - Schönkirchstr. 13	2263 Dürnkrot	
18	Dennis Bieder	Wagner Schönkirchstr. 2/1/11	2263 Dürnkrot	Reh
19	Zeylke Probsthause	-1-	-1-	Zeylke
20	Zoe Biberich	2263 Weidendorf Brunnhausstr. 19		Zoe Biberich
21	Christine Semler	2263 Weidendorf, Kirchplatz 7		Semler
22	Alexander Semler	-		Semler
23	Christian Lerchbacher	2263 Dürnkrot Hauptstr. 52		Amikon Rankacher
24	Alisa Licina	2263 Dürnkrot Bernsteinstraße 19/13		Licina
25	Armin Ceranovic	"		
26	Lukas Binder	2263 Dürnkrot Schlossplatz 3/3/12		
27	Thomas Kolar	2263 Dürnkrot Bahnstraße 49		
28	Pascal Kapusta	2263 Dürnkrot Bernsteinstraße 22/13		
29	Rene Zillinger	2263 Weidendorf, Brunnhausstr. 19		
30	Belma Zillinger	2263 Weidendorf, Brunnhausstr. 19		
31	Patrik Kudrka	2263 Dürnkrot * Patrik Kudrka		* Dr. Karl Pauer Str. 6
32	Emma Bachmayer	2263 Dürnkrot Kirchenberg 17A		Bachmayer Kudrka Straße 6
33	Marie Kerschka	2263 Dürnkrot, Doktor-Vorl-Renner-		Strasse 6
34	Nicole Steinbichler	2263 Dürnkrot Grillpatzerstraße 38		Steinbichler
35	Ferdinand FRANZBERGER	2263 Dürnkrot, Feldg. 24		Family
36	KARLA SCHWARZENBACHOVA	2263 WEIDENDORF, BRUNNHAUSSTR.		
37	FRANZ SCHWARZENBACH	2263 WEIDENDORF, BRUNNHAUSSTR.		
38	ZACH JENNIFER	2263 DÜRNKRUT, SCHLOSSPLATZ 3/1/15		Zach
39	REINHARD WAHL	WAGNER SCHÖNKIRCHSTR. 2/1/6, DÜRNKRUT		Wahl
40	INGRID SCHWARZENBACH	BERNSTEINSTR. 19/12, DÜRNKRUT		
41	Franz Josef KLOUČEK	2263 Weidendorf Waldweg		Klouček
42	Nicole NOWAK	Schubertstr. 43, 2263 Dürnkrot		Nowak
43	AGNES NOWAK	Schubertstr. 43, 2263 Dürnkrot		Nowak

44	Christina ARNBACHER	Bildungsstr. 14A 2263 Dürnkrut	Christina Arnbacher
45	Daniela JOHANN	u	Daniela Johann
46	Leon Becker	Auerberg 12 2263 DKT	Leon Becker
47	Andreas Kobernik	Wagner Schönkirch - Str., 2263 Dürnkrut	Andreas Kobernik
48	Ulrike Remhofen	Wagner Schönkirchstr 2263 Dürnkrut	Ulrike Remhofen
49	Lea Dohrer	Grillparzerstrasse 39 2263 Dürnkrut	Lea Dohrer
50	ANDREAS HOLIC	Grillparzerstrasse 39 2263 Dürnkrut	Andreas Holic
51	FRANZ BÖHM	GRILLPARZERSTR. 40 2263 DURNKRUT	Franz Böhm
52	Marrin Kopusta	Badsiedlung 13 2263 Dürnkrut	Marrin Kopusta
53	Johann Sanzer jun	Wagner Schönkirchstr. 2263 Dürnkrut	Johann Sanzer jun
54	David Kreminger	Bahnstraße 2263 Dürnkrut	David Kreminger
55	Nikola Ivkic	Bernsteinstraße 2263 Dürnkrut	Nikola Ivkic
56	Michaela Münker	Bernsteinstr. 39 2263 Dürnkrut	Michaela Münker
57	Daniela Huber	Bodenzeile 21 2263 Dornendorf	Daniela Huber
58	Kaiser Helmut	Bernsteinstr. 33	Kaiser Helmut
59	Wessiek Katharina	2263 Dürnkrut	Wessiek Katharina
60	Brigitta Weilingner	2263 Dürnkrut	Brigitta Weilingner
61	Selvection MOSCICKI	2263 Dürnkrut	Selvection Moscicki
62	Nico WIESINGER	Leopold Kär. Bmayerstr.	Nico Wiesinger
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			

72
73
74
75
76
77

78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90

Zustellbevollmächtigter: Jakob Binder, 2263 Dürnkrot, Lagerhausstr. 41,
jakob.bndr.business@gmail.com

Vertreter : Martin Bauer, 2263 Dürnkrot, Wagner Schönkirchstr. 13,
martin.bauer1978@gmail.com


Unterschrift
JAKOB BINDER


Unterschrift
BAUER Martin